

Beiblatt zur Fangkarte 2026

Angeln:

Freigegeben ganzjährig und 24 Stunden täglich sind:

Aller, Allerkanal, Kleine Aller, Schunter, Detmeroder Teich, Schillerteich, Kleiner und Großer Hageberg, Neuer Teich, Velpke 1, Velpke 2, Bokensdorf, Allersee und der Mittellandkanal.

Mittellandkanal: Hier gibt es Abweichungen zu unseren Bestimmungen, bitte die Ausführungen auf der Kanalkarte beachten!

Erlaubte Rutenanzahl:

3 Ruten: Velpke1, Velpke 2, Bokensdorf, Allersee, Aller, Allerkanal, Kleine Aller, Schunter

2 Ruten: Detmeroder Teich, Schillerteich, Kleiner und Großer Hageberg, Neuer Teich

Spinnfischen:

Das Spinnfischen ist an allen vom Verein bewirtschafteten und freigegebenen Gewässern vom 01.05 – 31.01. an 24 Stunden jeden Tages erlaubt. Während des Spinnfischens ist außer der Spinnrute kein weiteres Fanggerät erlaubt!

Senken:

Tagesfangmengenbeschränkung auf 20 Köderfische begrenzt. Senkverbot vom 01.01. – 14.04. eines jeden Jahres.

Anfüttern:

Das Anfüttern ist nur vom Ufer aus mit Futterschleuder oder Wurfrohr während oder unmittelbar vor dem Angeln erlaubt. Anfütterverbote, besonders in der heißen Sommermonaten, werden gesondert mitgeteilt. Anfüttern mit Futterboot oder Drohne ist untersagt.

Fangmengenbeschränkungen (zusammen an allen vom Verein bewirtschafteten Teichen gezählt)

Jahresfangmengenbeschränkung

Forellen 15 Stück

Karpfen 30 Stück *

Zander 10 Stück

Hecht 15 Stück

Schleie 30 Stück

Tagesfangmengenbeschränkung

Forellen 3 Stück

Karpfen 2 Stück, Grasfisch 2 Stück

Zander 2 Stück (oder 1 Hecht plus 1 Zander)

Hecht 2 Stück (oder 1 Hecht plus 1 Zander)

Schleie 2 Stück

Quappe 2 Stück

* Jahresfangmengenbeschränkung auf 30 Karpfen, davon nicht mehr als 15 aus einem Gewässer

Hecht und Zander vom 01.02. – 30.04. eines jeden Jahres (Mittellandkanal gemäß Kanalkarte)

Forellen 01.01.- 31.03. eines jeden Jahres.

Gesonderte Vorschriften:

Wollhandkrabbe, Schwarzmundgrundel und Wolgazander haben kein Mindestmaß. Beim Fang sind diese dem Gewässer zu entnehmen. Die Schwarzmundgrundel darf an den Gewässern des SFV-Wolfsburg (außer Mittellandkanal) nicht als Köderfisch benutzt werden, auch nicht als Fetzenköder.

Mindestmaße: (bei nicht aufgeführten Fischarten bitte die Gewässerordnung beachten)

Karpfen	40 cm
Aal	50 cm
Hecht	50 cm
Zander	50 cm
Barsch	15 cm
Forelle	25 cm
Grasfisch	60 cm
Schleie	25 cm
Quappe	35 cm
Waller	50 cm

Für die neu angepachtete Allerstrecke zwischen der B 188 (Klärwerk) und der A 39 entlang des Volkswagenwerkes gelten die Bedingungen die in der Gewässerordnung für die Aller gelten.

Ab der A 39 in Richtung Weyhausen gelten dann die Bedingungen des Allerkanals und der Kleinen Aller.

Allerkanal und Kleine Aller:

Ganzjährig 24 Stunden erlaubt. 3 Ruten zum Friedfischangeln erlaubt. Zum Spinnfischen nur 1 Rute erlaubt. Hecht- und Zanderschonzeit vom 15.01. – 30.04. eines jeden Jahres.

Tagesfangmenge 2 Karpfen (Mindestmaß 40 cm), 2 Schleien (Mindestmaß 25 cm), 4 Forellen, 2 Hechte oder 2 Zander oder 1 Hecht und 1 Zander (Mindestmaß je 50 cm), Rotauge/Rotfeder (Mindestmaß 20 cm), Waller (Mindestmaß 50 cm), Quappe (Mindestmaß 35 cm)

Dieses Beiblatt ist eine Orientierungshilfe und muss zusammen mit der Fangkarte mitgeführt werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Ausführungen in der Gewässerordnung. Änderungen sind vorbehalten.